

Satzung für den SPD-Kreisverband Schweinfurt-Land

Beschlossen von der Kreisdelegiertenkonferenz am 9. Nov. 1984,
geändert von der Kreisdelegiertenkonferenz am 12. April 1997,
geändert von der Kreisdelegiertenkonferenz am 16. April 2005,
geändert von der Kreisdelegiertenkonferenz am 21. April 2007
geändert von der Kreisdelegiertenkonferenz am 25. April 2015



§ 1 Name und Sitz

Der Kreisverband Schweinfurt-Land der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) umfasst das Gebiet des Landkreises Schweinfurt.

Er führt den Namen SPD-Kreisverband Schweinfurt-Land. Sein Sitz ist in der SPD-Geschäftsstelle Schweinfurt.

§ 2 Gliederung

Der Kreisverband Schweinfurt-Land ist ein regionaler Zusammenschluss gemäß § 8 (5) des Organisationsstatutes. Er wird von den Ortsvereinen gebildet, die ihren Sitz im Gebiet des Landkreises Schweinfurt haben.

§ 3 Aufgaben

Der Kreisverband hat folgende Aufgaben:

(1) Vertretung der Partei nach außen in den Angelegenheiten, die sich durch seine regionale Zusammenfassung ergeben. Die Rechte der Ortsvereine werden davon nicht berührt.

(2) Unterstützung und Förderung der Parteiarbeit in den Ortsvereinen.

(3) Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen und besonderen Aufgaben politischer und organisatorischer Art, insbesondere im Bereich der Mitgliederwerbung, -betreuung und politischer Bildung, soweit sie zentral durchgeführt werden sollen.

(4) Aktive Unterstützung kommunalpolitischer Aktivitäten sowie Erarbeitung und Fortschreibung eines kommunalpolitischen Schwerpunktprogrammes des Landkreises.

§ 4 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- (1) Kreisdelegiertenkonferenz
- (2) Kreisvorstand
- (3) Kreismitgliederversammlung

§ 5 Kreisdelegiertenkonferenz

(1) Die Kreisdelegiertenkonferenz ist das oberste, beschließende Organ des Kreisverbandes.

(2) Die Kreisdelegiertenkonferenz setzt sich aus den auf der Jahreshauptversammlung der OV's gewählten Delegierten zusammen.

Der Delegiertenschlüssel ist wie folgt:

Bis 10 Mitglieder für die Beiträge bezahlt wurden = 1 Delegierter, bis 20 Mitglieder =

2 Delegierte, bis 40 Mitglieder = 3 Delegierte, für jede angefangenen 20 Mitglieder kommt noch jeweils 1 Delegierter hinzu.
Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes gehören der Kreisdelegiertenkonferenz kraft Amtes an.

(3) Die Kreisdelegiertenkonferenz ist zuständig für:

a. die Behandlung und Entscheidung von Fragen grundsätzlicher politischer und organisatorischer Bedeutung im Rahmen des § 3 der Satzung.

b. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Beschlussfassung darüber von Kreisverband, Kreistagsfraktion, Arbeitsgemeinschaften und Revisoren.

c. die Wahl des Kreisvorstandes,
die Wahl der Revisoren

(4) Die Kreisdelegiertenkonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand und ist mindestens 6 Wochen vorher bekanntzugeben. Die Tagesordnung ist mindestens 1 Woche vorher jedem Delegierten zusammen mit der Einladung bekannt zu machen.

(5) Anträge der Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften müssen spätestens 2 Wochen vor Beginn der Kreisdelegiertenkonferenz schriftlich beim geschäftsführenden Kreisvorstand eingegangen sein und müssen auf Beschluss der jeweiligen Vorstände oder Versammlung zustande gekommen sein. Initiativanträge können nur behandelt werden, wenn sie von mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Delegierten aus mindestens zwei Ortsvereinen unterschrieben sind.

(6) Eine außerordentliche Kreisdelegiertenkonferenz ist einzuberufen:

a) auf Beschluss des Kreisvorstandes

b) auf Antrag von mindestens vier Ortsvereinen

c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbandes aus mindestens vier Ortsvereinen.

Eine außerordentliche Kreisdelegiertenkonferenz nach b) und c) hat innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Im Antrag muss angegeben sein, womit sich die Kreisdelegiertenkonferenz befassen soll. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vorher mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 6 Außerordentliche Kreisdelegiertenkonferenz zur Kommunalwahl

(1) Eine solche a.o. Kreisdelegiertenkonferenz muss vor jeder Kreistags- und Landratswahl durchgeführt werden.

(2) Die a.o. Kreisdelegiertenkonferenz beschließt über die Aufstellung eines Landratskandidaten bzw. über die Aufstellung der Kandidaten für die Kreistagswahl. Der Kreisvorstand erstellt auf der Grundlage der von den Ortsvereinen eingegangenen Vorschläge einen Listenentwurf für die a.o. Kreisdelegiertenkonferenz. Weitere Vorschläge können aus der Mitte der

Delegierten der a.o. Kreisdelegiertenkonferenz erfolgen.

(3) Die a.o. Kreisdelegiertenkonferenz ist mindestens 8 Wochen vor dem Termin bekannt zu geben und einzu-berufen. Gleichzeitig werden die Ortsvereine aufgefordert, innerhalb von vier Wochen ihre Kandidaten zu benennen und beim Kreisvorstand einzureichen. Der vom KV erstellte Listenentwurf ist spätestens 2 Wochen vor der Konferenz den Ortsvereinen bekannt zu machen.

(4) Der Delegiertenschlüssel zur a.o. Kreisdelegiertenkonferenz entspricht § 5 (2).

§ 7 Kreismitgliederversammlung

(1) Der Kreisvorstand kann anstelle einer Kreisdelegiertenkonferenz eine Kreismitgliederversammlung einberufen.

(2) Die Kreismitgliederversammlung wird von der/dem Kreisvorsitzenden oder einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter/innen geleitet.

(3) Alle Mitglieder des Kreisverbandes Schweinfurt-Land sowie geladene Gäste haben auf der Kreismitgliederversammlung Rederecht. Alle Mitglieder des Kreisverbandes Schweinfurt-Land besitzen Stimmrecht.

(4) Eine Kreismitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Vorschlag des Kreisvorstands,
- b) auf Antrag der Kreisdelegiertenkonferenz,
- c) auf Antrag von mindestens vier Ortsvereinen,
- d) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes aus mindestens vier Ortsvereinen.

§ 8 Kreisvorstand

(1) Dem Kreisvorstand gehören an:

a) als beschließende Mitglieder:

- der/die Vorsitzende
- ggf. der/die Ehrenvorsitzende
- mind. zwei StellvertreterInnen
- der/die KassiererIn
- der/die SchriftführerIn
- der/die PressereferentIn
- mind. 10 BeisitzerInnen
- je 1 VertreterIn der Arbeitsgemeinschaften

b. beratend

- der/die UB-GeschäftsführerIn
- die Ortsvereinsvorsitzenden
- die RevisorInnen
- die Vorsitzenden der auf Kreisverbandsebene tätigen Arbeitskreise
- der/die VertreterIn des KV als stellv. UB-Vorsitzende/r soweit er/sie dem Vorstand nicht in anderweitiger Funktion angehört

folgende Mandatsträger der SPD:

- die im Bereich des Kreisverbandes Schweinfurt-Land gewählten

- Europaparlaments-, Bundestags-, Landtags- und
Bezirkstagsabgeordneten
- der Landrat/die Landrätin
 - die Mitglieder der Kreistagsfraktion
 - die BürgermeisterInnen

der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- den StellvertreterInnen
- dem/der KassiererIn
- dem/der SchriftführerIn
- dem/der PressereferentIn
- sowie beratend: dem/r VertreterIn des KV im UB-Vorstand

Ihm obliegen die Organisation und Koordinierung der Vorstandsarbeit sowie die Vorbereitung der Vorstandssitzungen. Er handelt in unaufschiebbaren Fällen, wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann.

Seine Beschlüsse sind dem Kreisvorstand in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(3) Der Kreisvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der Kreisvorstand ist grundsätzlich bei Bedarf der/des Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt eine Woche vor dem Sitzungstermin. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§ 9 Revisoren

(1) Zur Prüfung der Kassenführung des Kreisvorstandes werden von der Kreisdelegiertenkonferenz drei Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Die Kassenprüfung findet jährlich statt. Vom Ergebnis muss der Kreisvorstand innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden.

(3) Auf der Kreisdelegiertenkonferenz haben die Revisoren jährlich über ihre Arbeit zu berichten. Sie haben das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 10 Organisationsbestimmungen

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe hält der Kreisverband nach Bedarf unter Berücksichtigung der Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik Kreisdelegiertenkonferenzen ab und unterstützt die Ortsvereine in ihrer Arbeit.

(2) Spenden an den Kreisverband müssen sowohl ihrer Höhe als auch ihrer Herkunft nach gegenüber dem Kreisvorstand offengelegt werden. Gegenüber dem Spender darf keinerlei Verpflichtung eingegangen werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Delegiertenkonferenz beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von vier Wochen den Delegierten bekannt zu geben ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Im übrigen gilt das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die Satzung des Landesverbandes Bayern, die Satzung des Bezirks Unterfranken der SPD und die Satzung des Unterbezirks Schweinfurt in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Diese Satzung tritt am 25. April 2015 in Kraft.